

## **Richtlinien zur Änderung von Vorname und amtlichem Geschlecht bzw. Anrede (Frau/Herr) bei Transmenschen**

### **1 Vorbemerkung**

Diese Richtlinie basiert auf der Ausgangslage, dass sich eine Person mit weiblichen Geschlechtsmerkmalen in ihrer Geschlechtsidentität nicht als Frau fühlt und deshalb als männliche Person auftritt, bzw. umgekehrt. Das folgende Verfahren kann für beide Fälle angewandt werden.

### **2 Ausgangslage**

Frau Muster hat sich zum Studium für das HS12 angemeldet oder hat eine Anstellung erhalten. Die vorgelegten amtlichen Papiere (Pass oder ID) haben jedoch ein anderes Geschlecht bzw. eine andere Vornamen-Variante. Auch weitere Dokumente (z.B. Maturaausweis, Bachelordiplom, aber auch Arbeitszeugnisse etc.) haben unterschiedliche Vornamen. Somit stellt sich die Frage, welche Daten im zentralen Verwaltungssystem (RD3) zu erfassen sind.

Die Personendaten werden zwar dem Bundesamt für Statistik sowie der AHV gemeldet. Bei beiden Institutionen sind jedoch nicht Geschlecht, Vorname und Name sondern die Matrikel- bzw. Sozialversicherungsnummer ausschlaggebend.

Die Universität Luzern ist frei in der Handhabung von Anrede und Vornamen.

### **3 Voraussetzungen**

Damit die Verwaltung der Universität Luzern legitimiert ist, den Vornamen und das Geschlecht bzw. die Anrede einer Person zu ändern, muss der Antragsteller oder die Antragstellerin dies schriftlich und mit Unterschrift in Auftrag geben. Es wird ein Merkblatt mit wichtigen Informationen abgegeben. Mit einem Formular wird ein standardisiertes Vorgehen bewirkt.

### **4 Verifizierung der Änderung**

Damit die Verwaltung – z.B. bei brieflicher Zustellung des Antrages – verifizieren kann, ob der Antrag wirklich von der bestellenden Person selbst gestellt worden ist, kann die Unterschrift auf dem Antrag mit der Unterschrift gemäss Personalausweis oder mit anderen Massnahmen verglichen werden. So soll ein allfälliger Missbrauch verhindert werden.

### **5 Entscheid**

Das Geschlecht bzw. Anrede (Frau/Mann) können auf schriftlichen Antrag der betroffenen Person mutiert werden.

### **6 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt rückwirkend per 1. August 2012 in Kraft.

Luzern, 3. Sept. 2012

Der Rektor  
Prof. Dr. Paul Richli